

Gefördert von



Prof. Dr. Dr. (h.c.) Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg

Die Bedeutung des Umweltinformationsrechts in der Spruchpraxis des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC) und Vergleich zur deutschen Rechtslage

Die Verfahren und Entscheidungen des ACCC bieten interessante Erkenntnisse auch für die Rechtspraxis bei der Anwendung des UIG in Deutschland:

- Anders als in Deutschland betrifft nur eine Minderheit von Rechtsstreiten vor dem ACCC die erste Säule der Aarhus-Konvention mit dem Zugang zu Umweltinformationen. Die meisten Verfahren haben die zweite Säule zur Partizipation an umweltrelevanten Verwaltungsverfahren zum Gegenstand
- Deutschland war insgesamt nur von vier (von 150) Fällen betroffen, in keinem Fall ging es um die erste Säule
- Soweit erkennbar betraf kein einziger Fall die Informationspflichten natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts (Art. 2 Nr. 2 c der Aarhus-Konvention). Hier wären weitere Aktivitäten auch von deutscher Seite indiziert.
- Die Anzeigen beim ACCC werden vor allem von NGOs und von Privatpersonen erstattet, andere submissions z. B. von den Vertragsstaaten gab es fast nicht.
- Die behandelten Fälle bzgl. des Zugangs zu Umweltinformationen betrafen häufig, insbesondere in der Anfangszeit des ACCC, eklatante Fälle. Regelmäßig war jeweils eine Mehrzahl von Artikeln der Aarhus-Konvention betroffen.
- Die Anwendung der Konventionsregeln durch den ACCC geht einher mit der Auslegungspraxis durch den EuGH und die deutschen Gerichte. Abweichungen sind insoweit nicht feststellbar.